

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Ich kann mir trotz der ungemein schweren Lage der Armee keinen anderen Weg denken und hoffe fest, daß die Regierung für diesen schweren Entschluß das ganze Vaterland hinter sich haben wird“.

Der Kaiser hatte sich in der Frage des Unterseekrieges zunächst der Auffassung von Heer und Marine angeschlossen, wurde dann aber vom Reichskanzler bewogen, der Einstellung doch zuzustimmen. Obwohl hierdurch die Entscheidung gefallen war, verlangte das Kabinett, daß auch die Oberste Heeresleitung ihre Zustimmung gebe. General Ludendorff lehnte dies in einem Ferngespräch mit Oberst von Haesten mit den Worten ab: „Militärisch ist die Sache für mich entschieden durch den Befehl Seiner Majestät, aber über meine Überzeugung hat Seine Majestät keine Macht“¹⁾. Auf erneutes Drängen der Reichsregierung antwortete die Oberste Heeresleitung, daß sie kein „politischer Machtfaktor“ sei und daher auch keine „politische Verantwortung trage. Deshalb sei ihre politische Zustimmung zu der Note auch nicht erforderlich“.

21. Oktober.

In der Nacht zum 21. Oktober ging die Antwort auf die zweite Wilson-Note ab. Die deutsche Regierung legte „Verwahrung ein gegen den Vorwurf ungeseklicher und unmenschlicher Handlungen, der gegen die deutschen Land- und Seestreitkräfte und damit gegen das deutsche Volk erhoben wird“. Zerstörungen würden zur Deckung eines Rückzuges immer nötig sein und seien insoweit völkerrechtlich gestattet. Um alles zu verhüten, was das Friedenswerk erschweren könne, seien an sämtliche Unterseeboote Befehle ergangen, die eine Torpedierung von Passagierschiffen ausschließen²⁾. Weiter hieß es: Die neue Regierung sei „in völliger Übereinstimmung mit den Wünschen der aus dem gleichen, allgemeinen, geheimen und direkten Wahlrecht hervorgegangenen Volksvertretung gebildet“. Das Friedens- und Waffenstillstandsangebot gehe also von einer Regierung aus, die „frei von jedem willkürlichen und unverantwortlichen Einfluß, getragen wird von der Zustimmung der überwältigenden Mehrheit des deutschen Volkes“.

Bis
23. Oktober.

Diese Antwort der deutschen Regierung veranlaßte die Oberste Heeresleitung am 23. Oktober zu einem in erster Linie an die Militärbevollmächtigten und Militärattachés gerichteten, aber auch an die Generalstabschefs der Heeresgruppen verteilten Rundschreiben, das zum Ziele hatte, die öffentliche Meinung im neutralen Auslande zu beeinflussen.

¹⁾ Prinz Max von Baden, a. a. O., S. 470.

²⁾ Um dies zu erreichen, wurde es nötig, alle Unterseeboote zunächst zurückzurufen. Sie wurden nunmehr für eine Unternehmung der Hochseeflotte verfügbar, die Befehl erhielt, sich für einen Vorstoß in den Kanal bereitzumachen (vgl. Bd. XIII, S. 450f.).